Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 30 (1954-1955)

Heft: 10

Artikel: Ein Brief und die Antwort zum Fall Richter

Autor: Richter, Walter / Huber, Fortunat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071300

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Brief und eine Antwort

zum Fall Richter

Der Revisionsprozeß im Falle Richter hat im Jahre 1953 die schweizerische Öffentlichkeit in hohem Maße bewegt. Inzwischen wurde durch das Geständnis zweier Mitwirkender erwiesen, daß die ehemalige Frau Richter ihren Mann zu Unrecht des Golddiebstahles bezichtigt hat und dieser das Opfer eines Justizirrtums ist. Der Leidensweg des Opfers ist noch nicht beendet, wie der nachfolgende Brief zeigt.

Sehr geehrter Herr Doktor Huber!

In der Nummer 10 vom Juli 1953 behandelte der «Schweizer Spiegel» auf der Seite der Herausgeber den Revisionsprozeß im Falle Richter. Sie schrieben:

Ganz unabhängig von dem Urteil, welches das Bundesgericht fällen wird, bildet die Erkenntnis der Möglichkeit, daß ein vom Staate durch einen Justizirrtum schwer geschädigter Bürger nicht einen unbestrittenen Anspruch auf Wiedergutmachung hat, Grund zu einer schweren Beunruhigung. Selbstverständlich können auch staatlichen Organen Fehler unterlaufen, aber ebenso selbstverständlich sollte es sein, daß der Staat in solchen Fällen zur Wiedergutmachung verpflichtet ist. Es ist für uns alle wichtig, zu wissen, daß in einer Demokratie der Bürger dem Staate nicht ohnmächtig ausgeliefert ist, wenn sich dieser gegen ihn vergeht.

Das war Ihre Überzeugung im Jahre 1953! Inzwischen sind bald zwei Jahre vergangen, während denen ich den Kampf um mein Recht weiterführen mußte, trotz meiner 75 Jahre, trotz schwerer Schädigung meiner Gesundheit, trotz Verlustes meines Vermögens, das mir ein ruhiges Alter gesichert hätte.

Damals, 1953, war zwar durch den Revi-

Foto: Martin Glaus

Schönheit und Technik Neue Oberaarstaumauer sionsprozeß das Unrecht meiner Verurteilung zu 5 Jahren Zuchthaus teilweise wieder gutgemacht worden; aber der eigentliche Vorgang des Diebstahles war noch nicht völlig aufgeklärt. Der Freispruch wurde lediglich mit «Mangel an Beweisen» begründet.

Aber schon im Februar 1953 wurde der Schleier über den Vorgang des Diebstahles durch das Geständnis von Frau Müller-Meißner, mit Frau Kapitolina Richter zusammen (jetzt nach der Scheidung Frau Odermatt benannt) das Gold von Cubly geholt zu haben, gelüftet.

In dem Prozeß von 1955, welchen der Staat Waadt gegen Frau Odermatt führte, wurde diese wegen falscher Angaben vor Gericht zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. Trotzdem nun endlich in diesem Prozeß der Staatsanwalt offen zugab, durch die zahlreichen Lügen von Frau Odermatt getäuscht worden zu sein, wird mir eine Entschädigung durch den Staat Waadt auch jetzt noch verweigert.

Auf meine Absicht, beim Bundesgericht gegen den Staat Waadt auf Schadenersatz zu klagen, erklärte der Avocat de l'Etat, daß der waadtländische Staat einen solchen Prozeß nicht fürchte; denn es wäre damals, als ich verurteilt wurde, kein Fehler begangen worden. Das waadtländische Gesetz schreibe vor, daß der Staat nur dann Schadenersatz leisten müsse, wenn durch seine Funktionäre ein «Fehler», d. h. eine Nachlässigkeit (négligence) oder eine Unklugheit (imprudence) begangen worden sei. Es müsse also in einem Prozeß gegen den Staat Waadt nicht nur ein Irrtum bewiesen werden, sondern auch, daß dieser Irrtum durch einen Fehler des Gerichtes verschuldet worden ist.

Für mich, als juristischen Laien, sind diese Ausführungen unwürdige Spitzfindigkeiten. Der zugestandene Irrtum des Gerichtes in der Beurteilung des Charakters und der Aussagen der Kapitolina Richter hat mich, einen bisher unbescholtenen Bürger, eine Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus gekostet, mich zwei lange Jahre unschuldig ins Zuchthaus gebracht und pekuniär schwer geschädigt. Ich bin der Überzeugung, daß der waadtländische Staat verpflichtet ist, mir für die Entehrung und die große Geldeinbuße Genugtuung zu leisten.

Es würde mich sehr interessieren, zu wissen, welche Auffassung die Redaktion des «Schweizer Spiegels» von der Stellungnahme des waadtländischen Staates hat.

Für mich geht es um die Frage, ob ich die letzten Jahre meines so schweren Lebens im Armenhaus werde verbringen müssen.

Mit freundlichen Grüßen ergebenst

Walter Richter

sist Sache des Bundesgerichtes, nicht der Öffentlichkeit, darüber zu entscheiden, ob das waadtländische Gericht zu Recht annimmt, daß der Staat für den Justizirrtum Richter zu keinem Schadenersatz verpflichtet sei. Sieht das Gesetz für diesen Fall wirklich keinen Schadenersatz vor, dann kann dem waadtländischen Gericht kein Vorwurf gemacht

werden. Die Gerichte haben sich an die Gesetze zu halten. Es liegt nicht in ihrem Machtbereich, Gesetze zu ändern.

Es bleibt zwar die Hoffnung und die Erwartung, daß der waadtländische Staat auch ohne Rechtsverpflichtung aus freien Stücken dem Opfer der staatlichen Rechtsprechung Genugtuung leistet. Die waadtländische Öffentlichkeit sollte es mit Empörung von sich weisen, daß ein schuldloser Bürger, der durch einen Irrtum ihres Gerichtshofes zum Zuchthäusler wurde und seine Existenz verlor, nun noch völlig zugrunde gerichtet wird.

Aber auch wenn Dr. Richter freiwillig Schadenersatz geleistet werden sollte, wäre damit der Fall Richter noch nicht erledigt. Wenn das bestehende Gesetz es zuläßt, daß ein Unschuldiger ohne Anspruch auf Wiedergutmachung um Ehre und Gut gebracht werden kann, dann schlägt ein solches Gesetz jedem Rechtsempfinden ins Gesicht. Es muß geändert werden.

Das Vertrauen in unsere Demokratie kann nur bestehen, wenn wir die rechtliche Handhabe besitzen, auch den immer mächtiger werdenden Staat für Irrtümer zur Verantwortung zu ziehen. Es geht im Falle Richter über das Schicksal eines Mannes hinaus, um die Sicherung des Bürgers gegen staatliche Mißgriffe.

Fortunat Huber



Drei schweizerische Archäologiestudenten hatten sich genügend Geld zusammengespart, um mit dem väterlichen Volkswagen des einen eine Reise nach Griechenland anzutreten. Im Salzburgischen machten sie die Bekanntschaft eines Einheimischen, dem der eine der Studenten stolz erklärte, er wolle sich später auf das Entziffern alter Schriften spezialisieren.

«In diesem Falle», meinte der Mann, «kehrt Ihr am besten im nächsten Gasthof rechts der Straße ein. Dort hängt an der Wand nämlich auch eine schwer zu entziffernde Inschrift, allerdings keine altgriechische.» Die drei stach der Gwunder. Sie kehrten im besagten Gasthofe ein und fanden dort eine handgeschriebene, eingerahmte Tafel mit folgendem Wortlaut:

	Bist	wer	bleibst	wie	zahle	und	antworten
du	auch	SO	jeden	kaufest	wenig		viel
du	ist	einen	du	rede	sagen	ist	seiner
er	laß	was	Fragen	wenig	Meister	wer	bessere
bar	wahr	alle	und	ein	als	keine	auf
sage				List		ist	Es
Nach eingehender Überlegung fand der eine — es war aber nicht der							
zukünftige Entzifferungsspezialist — den Schlüssel, um die Wörter zu							
sinnvollen Sätzen zusammenzufassen.							

Frage: Wie muß die Inschrift gelesen werden, damit sich ein sinnvoller Text ergibt?

Auflösung auf Seite 55